

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Mecklenburg- Vorpommern

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	5
1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	5
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
1.4 Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ).....	7
1.5 Aufbauweiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges ENZ.....	8
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	9
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege	9
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentenz.....	10
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	10
2.4 Zulassung: Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ).....	12
2.5 Zulassung: Aufbauweiterbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher“	12
2.6 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss.....	12
2.7 Studieren ohne Abitur	13
3. Finanzierung.....	13
3.1 Schulgeld	14
3.2 Vergütung der Ausbildung und Finanzierung von Praktika	14
3.3 BAföG	16
3.4 Aufstiegs-BaföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	18
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	19
3.6 Bildungskredit.....	20
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	20
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	22
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	22
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	23
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	23
Bundesweite Beratung	23
Zuständigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern	24

5. Schulen und Praxisstellen finden.....	26
5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege.....	26
5.2 Höhere Berufsfachschulen für Sozialassistenten.....	26
5.3 Fachschulen für Sozialwesen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher).....	26
5.4 Höhere Berufsfachschulen (Ausbildung: Erzieherin und Erzieher für 0-10-jährige (ENZ))	26
5.5 Hochschulen.....	27
5.6 Empfehlungen zur Praxisstellensuche.....	27
6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschulen	28
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	29
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	30
7. Nichtschülerprüfung.....	31
8. Hochschulstudium	33

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen, selbst wenn zusätzlich ein fachfremder Berufsabschluss vorliegt.

Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Mecklenburg-Vorpommern führt der Weg in den Beruf „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“ über den Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und „staatlich geprüfter Sozialassistent“.

Seit 2017 gibt es zudem einen landeseigenen Ausbildungsgang zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Weitere Informationen zum Thema Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Mecklenburg-Vorpommern auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.

Auch die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter können bestimmte Formate fördern. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Zum BAföG informiert [Kapitel 3.3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflege kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden. Diese Ausbildung läuft aus. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern (Stand Dezember 2023) nur noch an wenigen Standorten durchgeführt: <https://www.med-akademie.de/sozialberufe/kinderpflege/>

[Bunta Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales](#)

[Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher Malchow](#)

[Evangelische Fachschule Schwerin](#)

Die Ausbildung ist wie folgt gegliedert:

- 2 Jahre (erster Ausbildungsabschnitt) mit Abschluss „staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ und „staatlich anerkannter Kinderpfleger“
- 1 Jahr Berufspraktikum (zweiter Ausbildungsabschnitt) mit Abschluss „staatlich anerkannte Kinderpflegerin“ und „staatlich anerkannter Kinderpfleger“

Mit dem Abschluss kann

- ein mittlerer Bildungsabschluss erworben werden
- die Zugangsvoraussetzung für eine verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin erfüllt werden
- eine Tätigkeit als Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen Mecklenburg-Vorpommerns aufgenommen werden

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenten** statt. Informationen zu den Zugangs- und Verkürzungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 2.2](#). Sozialassistentinnen und zum Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen,

dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistentenz](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialassistentenz

Die vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialassistentenz dauert 2 Jahre. Es gibt die Möglichkeit der Verkürzung um ein Jahr, siehe [Kapitel 2.2](#).

Die vollzeitschulische Ausbildungsform ist unvergütet. Eine Förderung über BAföG oder einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit ist grundsätzlich möglich, siehe [Kapitel 3](#).

1.2.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistentenz im „2 + 2 Modell“

Nähere Informationen zu dieser Ausbildungsform finden Sie in [Kapitel 1.3.2](#).

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Mecklenburg-Vorpommern an **Fachschulen für Sozialwesen** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialassistentenz auf. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der ergänzende **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium.

Wie bisher können Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Es gibt in Mecklenburg-Vorpommern zwei Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher: die **vollzeitschulische** und die **berufsbegleitende** Ausbildung.

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher dauert 2 Jahre. In die Ausbildung sind Praxisphasen integriert.

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann die Ausbildung ggf. über BAföG oder das in der Regel finanziell attraktivere Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Zur Umschulung über einen Bildungsgutschein beraten die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter. Weiterführende Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.3.2 Berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialassistentin und zur Erzieherin und zum Erzieher („2 + 2 Modell“)

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher verknüpft die Ausbildung zur Sozialassistentin mit dem Ausbildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher. Sie dauert vier Jahre ist wie folgt aufgebaut:

Zwei Jahre Ausbildung zur „staatlich geprüfte Sozialassistentin“ und zum „staatlich geprüfter Sozialassistent“.

Die Ausbildung erfolgt teilzeitschulisch berufsbegleitend und kann evtl. im Einzelfall vergütet werden. Eine Genehmigung des örtlich zuständigen Jugendamts zur Anrechnung auf den Personalschlüssel ist dafür erforderlich.

Zwei Jahre Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ Die Ausbildung erfolgt teilzeitschulisch und kann durch Anrechnung auf den Personalschlüssel vergütet werden.

In der berufsbegleitenden Ausbildungsform muss während des Ausbildungsabschnitts zur Sozialassistentin und zur Erzieherin und zum Erzieher neben dem Schulbesuch nicht zwingend einer Tätigkeit in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld nachgegangen werden (Stand Februar 2021). Alleinerziehende können für den Ausbildungsabschnitt zur Erzieherin und zum Erzieher einen Kinderbetreuungszuschlag über das Aufstiegs-BAföG beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.3](#).

1.4 Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ)

Diese landeseigene Ausbildung dauert drei Jahre. Dabei ist von Anfang an eine vergütete Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Vergütung kann der Anstellungsträger dabei bisher über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel finanzieren.



Hinweis:

Seit Schuljahr 2023/24 entfällt stufenweise diese Anrechnung auf den Personalschlüssel. Die Kräfte in Ausbildung werden dann also zusätzlich eingesetzt, siehe [Pressemeldung des Ministeriums](#) für Bildung und Kindertagesförderung und **§ 14 (7) KiFöG**.

Die Teilnehmenden werden auf die pädagogische Arbeit mit 0-10-Jährigen vorbereitet. Als ausgebildete Fachkraft im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommerns können die Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten pädagogische Prozesse für Kinder dieser Altersgruppe eigenständig leiten und gestalten. Die Ausbildung findet an einer Höheren Berufsfachschule im Bereich Sozialwesen statt. Inzwischen ist sie bundesweit als Voraussetzung für die Weiterqualifizierung zur Erzieherin und zum Erzieher anerkannt, siehe folgende [Pressemitteilung](#).



Hinweis:

Diese Ausbildung qualifiziert für eine Tätigkeit nur in Kindertagesstätten in Mecklenburg-Vorpommern. Im Gegensatz zum Berufsabschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „Staatlich anerkannter Erzieher“ ist nicht sicher, ob damit auch in anderen Bundesländern eine Anerkennung als pädagogische Fach- oder Assistenzkraft in einer Kindertagesstätte möglich ist.

Ein Infolyer des Bildungsministeriums bietet [Informationen zu dieser Ausbildungsform](#) und Kontaktdaten der teilnehmenden Höheren Berufsfachschulen.

1.5 Aufbauweiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges ENZ

Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges „staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ) können den bundesweit anerkannten Abschluss als „staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“ im Rahmen einer Aufbauweiterbildung erwerben.

Die Aufbauweiterbildung ist ein **zweijähriges berufsbegleitendes Angebot**. Neben der theoretischen Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik ist eine praktische Tätigkeit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Die Weiterbildung ist schulgeldfrei. Inhalte und Stundentafel sind in einem [Rahmenplan](#) geregelt.

Dieser Bildungsgang wird an fünf Standorten angeboten. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann unter anderem die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsdauer und die Finanzierung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die berufsfachschulische Ausbildung (vollzeitschulisch) zur Kinderpflege wird in Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile nur noch an zwei Standorten durchgeführt, siehe [Kapitel 1.1](#).

Zur Zulassung wird die Berufsreife oder eine gleichwertige Schulausbildung verlangt.



Hinweis:

Nach **§ 3 (5)** der [Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung](#) (GSBFSVO M-V) können Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerer Reife nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung im Sinne einer Bestenförderung unmittelbar in die zweite Jahrgangsstufe aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse an der Schule zulassen. Mit Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts kann:

- ein mittlerer Bildungsabschluss erworben werden (wenn der Notendurchschnitt mindestens 3,0 beträgt und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse vorliegen)
- die Zugangsvoraussetzung für eine verkürzte Ausbildung zur Sozialassistentin erfüllt werden.

Die Zulassung zur Ausbildung ist in **§ 3 (4)** und **§§ 4 bis 6** der [Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung](#) (GSBFSVO M-V) geregelt.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein „Zulassungsverfahren für Ausländer und Aussiedler“ zur Feststellung der Sprachkenntnisse. Dieses ist in **§ 6** [GSBFSVO M-V](#) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin

Für die Zulassung in die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten an der **Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten** sind folgende Voraussetzungen gefordert:

- die Mittlere Reife oder ein vergleichbarer Schulabschluss
- **und** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- **und** ein logopädisches Gutachten
- **und** bei Minderjährigen: das Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Zulassung zur Ausbildung ist in den **§§ 3 bis 6** der [Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung](#) (SOAHBFSVO M-V) Mecklenburg-Vorpommerns geregelt.

Für Personen mit nichtdeutscher Herkunftssprache gibt es in Mecklenburg-Vorpommern ein Zulassungsverfahren zur Feststellung der Sprachkenntnisse. Dies ist in **§ 6** der [Sozialassistenten-Höhere Berufsfachschulverordnung](#) geregelt.

Der Antrag auf Zulassung zum Bildungsgang ist bis zum 28. Februar eines Jahres an die zuständige berufliche Schule zu richten.

Verkürzung der Ausbildung zur Sozialassistentin

Die Verkürzung der Ausbildung zur Sozialassistentin auf ein Jahr ist nur in der vollzeitschulischen Ausbildungsform möglich. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Abitur
- **oder** die Fachhochschulreife
- **oder** ein mittlerer Bildungsabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Zugangsvoraussetzungen zur vollzeitschulischen und berufsbegleitenden Ausbildungsform sind gleich. Für die berufsbegleitende Form muss zusätzlich ein Arbeitsvertrag mit einer anerkannten

sozialpädagogischen Einrichtung vorliegen. Der Arbeitgeber muss der Freistellung für die Unterrichtszeiten zustimmen. Zugangsvoraussetzungen sind:

- Mittlerer Schulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung
- **und** zweijährige Ausbildung als „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder als „Staatlich geprüfter Sozialassistent“
- **oder** andere abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung + verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten
- **oder** Abitur oder Fachhochschulreife + verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten
- **und** Nachweis der gesundheitlichen Eignung und ein logopädisches Gutachten, das die Eignung für die Tätigkeit bescheinigt

Altersgrenzen zur Aufnahme der genannten Ausbildungen gibt es nicht. Der tägliche Unterricht soll acht, der wöchentliche 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

Die Rechtsgrundlage zur Aufnahme an Fachschulen für Sozialwesen in Mecklenburg- Vorpommern finden Sie in den **§§ 3 bis 6** der [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) (FSVSoz M-V).



Hinweis:

Schülerinnen und Schüler, die bereits die Allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife mit mindestens ausreichenden Leistungen im Fach Mathematik nachweisen, können auf Antrag vom Mathematikunterricht befreit werden, siehe **§ 10 (3)** der Fachschulverordnung Sozialwesen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein „Zulassungsverfahren für Ausländerinnen und Ausländer“ zur Feststellung der Sprachkenntnisse nach **§ 6** der [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) .



Hinweis:

Die Fachschulen stellen in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung fest, ob die Deutschkenntnisse ausreichen.

Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen [unverbindlichen Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

2.4 Zulassung: Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ)

Der Antrag auf Zulassung zum Bildungsgang ist bis zum 31. Mai an die zuständige Berufsfachschule zu richten. Als Zugangsvoraussetzungen sind gefordert:

Ausbildungsvertrag mit einer geeigneten Kindertageseinrichtung bzw. deren Träger

- **und** Mittlere Reife oder ein vergleichbarer Bildungsabschluss (wobei die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung im Einzelnen nicht schlechter als „befriedigend“ lauten sollen)
- **und** ein logopädisches Gutachten
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis
- **und** bei Minderjährigen: das Ergebnis der Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Ausbildung ist in der [Höheren Berufsfachschulverordnung - Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige](#) (Erz0-10HBFSVO M-V) geregelt.

Ein Infolyer des Bildungsministeriums bietet [Informationen zu dieser Ausbildungsform](#) und Kontaktdaten der teilnehmenden Höheren Berufsfachschulen.

2.5 Zulassung: Aufbauweiterbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher“

Voraussetzung für die Zulassung zu der [Aufbauweiterbildung](#) ist eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige oder staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige.

2.6 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der **mittlere Schulabschluss (MSA)** ist **schulische Voraussetzung** für die Ausbildung zur Sozialassistentin, die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher und auch zur Fachkraft für Kindertageseinrichtungen. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie Ansprechpersonen und weitere Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#)

Mittleren Schulabschluss nachholen

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Erwerb des MSA an **Volkshochschulen** kostenfrei möglich. Die Prüfung regelt die v [Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I](#) (Schulabschlussverordnung- AVO Sek I M-V).

Auch eine **Nichtschülerprüfung** ist möglich. Die Zulassung zur Prüfung kann beantragen, wer zum Zeitpunkt des Antrages das 16. Lebensjahr vollendet hat, nicht Schülerin oder Schüler eines entsprechenden Bildungsganges an einer allgemeinbildenden Schule ist und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen.

Hier finden Sie Informationen zum [Nachholen von Schulabschlüssen](#).

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [zweiten Bildungsweg](#).

Hier können Sie [Bildungsanbieter finden](#). Hinweise zur Nutzung der Website:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

2.7 Studieren ohne Abitur

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. An Schulen in freier Trägerschaft kann in Mecklenburg-Vorpommern Schulgeld in unterschiedlicher Höhe erhoben werden.



Hinweis:

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#). Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Vergütung der Ausbildung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Möglichkeiten der Finanzierung des Lebensunterhalts vor und während einer Ausbildung vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung eines Vorpraktikums

In Mecklenburg-Vorpommern wird keine Praxiserfahrung vor dem Beginn der Ausbildung verlangt. Dennoch kann ein Praktikum vor der Ausbildung sinnvoll sein. Es kann die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die berufs begleitende Ausbildung zu finden und die Entscheidung für den Beruf absichern.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#)



Hinweis:

Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern den Einsatz von [Alltagshelferinnen und -helfern](#). Ziel ist, dass sich diese Personen langfristig für eine Tätigkeit in Kitas entscheiden und sich dafür weiter qualifizieren. Die Förderung ist bis Ende 2024 verlängert worden, siehe diese [Pressemitteilung](#).

Ab Schuljahr 2022/23 gibt es in Schulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 in Schulen Alltagshelfer:innen für die Unterstützung der Arbeit, weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#) und in einer [Pressemitteilung](#).

3.2.2 Vergütung in der Ausbildung zur Sozialassistentin in Kitas

Privatpersonen, die wissen möchten, ob aufgrund ihrer beruflichen Vorerfahrungen eine Möglichkeit besteht, während der Ausbildung zum Berufsabschluss Soziassistentin vergütet zu werden, können sich an die Personalverwaltung größerer Träger von Kindertageseinrichtungen wenden. Dort können sie erfragen, ob eine vergütete Beschäftigung mit den vorhandenen beruflichen Qualifikationen grundsätzlich möglich wäre.

Auch eine Kontaktaufnahme zum örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) könnte Aufschluss geben. Gute Anlaufstellen können beispielsweise die Fachberatungen des kommunalen Kindertagesstättenträgers oder anderer Kindertagesstättenträger sein.

In [Kapitel 5.4](#) finden Sie Hinweise, welche Organisationen Träger sein können.

Zuständige Behörden finden Sie in [Kapitel 4](#).

Zur Anrechnung auf den Personalschlüssel informiert [Kapitel 6.1](#).

3.2.3 Vergütung in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Fachschülerinnen und Fachschüler in der berufsbegleitenden Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher können als „Assistenzkraft“ auf den Personalschlüssel angerechnet werden, wenn sie den Berufsabschluss der Sozialassistentin erworben haben. Über diese Anrechnung besteht für den Anstellungsträger die Möglichkeit, die Vergütung zu refinanzieren.

Die Höhe der Vergütung obliegt in Mecklenburg-Vorpommern den Anstellungsträgern und kann unterschiedlich sein. Wir empfehlen, sich bei potenziellen Anstellungsträgern im Vorfeld zu erkundigen, in welcher Höhe ggf. eine Vergütung während der Ausbildungsphase zur Sozialassistentin und während der Ausbildungsphase zur Erzieherin und zum Erzieher vorgesehen ist.

3.2.4 Vergütung in der Ausbildung „staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und „staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10 Jährige“ (ENZ) in Kitas

Der Träger der Einrichtung zahlt eine Ausbildungsvergütung, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Sie soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Die Vergütung kann der Anstellungsträger dabei bisher über eine Anrechnung auf den Personalschlüssel finanzieren.



Hinweis:

Seit Schuljahr 2023/24 entfällt stufenweise diese Anrechnung auf den Personalschlüssel. Die Kräfte in Ausbildung werden dann also zusätzlich eingesetzt, siehe [Pressemeldung des Ministeriums](#) für Bildung und Kindertagesförderung und **§ 14 (7) KiFöG**.

Hier finden Sie Informationen zum [TVAöD](#). Ein Infolyer des Bildungsministeriums bietet [Informationen zu dieser Ausbildungsform](#).

3.2.5 Vergütung während eines pädagogischen Studiums in Kitas

Zu Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines pädagogischen Studiums liegen uns keine Informationen vor.

3.2.6 Vergütung während einer Ausbildung oder einem Studium im schulischen Ganztage

Zu Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während einer Ausbildung oder eines pädagogischen Studiums im schulischen Ganztage liegen uns keine Informationen vor.

Welche einrichtungsformen grundsätzlich als Praxisstelle während der verschiedenen Bildungsgänge zugelassen sind, können Sie [Kapitel 5.6](#) entnehmen.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BaföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BaföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BaföG-Amt](#) sowie [das BaföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BaföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BaföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BaföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistentin oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BaföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentin) können auch dann BaföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BaföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BaföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentin** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BaföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BaföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BaföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BaföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BaföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BaföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BaföG.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung
- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung
Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Bachelorabschluss oder Fachhochschuldiplom

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BaföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthalts Erlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bisher war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Dauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) zum 01.07.2023 ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen, siehe [Pressemitteilung](#) der Bundesagentur für Arbeit. Neben der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann demnach auch eine Ausbildung zur Kinderpflege oder zur Sozialassistentin grundsätzlich gefördert werden.

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit 01.07.2023

- können Umschulungen auch für drei Jahre gefördert werden.
- sieht das [Bürgergeld](#) in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausbezahlt. Dieses betrifft sowohl Beziehende von Arbeitslosengeld als auch von Bürgergeld.

3.7.1 Bildungsgutschein

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die [zuständige Geschäftsstelle](#) beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt.

Schulen und andere Bildungsanbieter müssen für den betreffenden Ausbildungsgang über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine anzunehmen.

Vorbereitungsmaßnahmen von Quereinsteigenden auf die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher können gefördert werden. Zur Nichtschülerprüfung informiert [Kapitel 7](#).

Eine verkürzte einjährige Ausbildung zur Sozialassistentin konnte bisher ebenfalls gefördert werden. Dieses Format gibt es bei drei Anbietern:

- [ecolea - Private berufliche Schule](#) (Schwerin, Rostock-Warnemünde, Stralsund))
- [Fortbildungsakademie der Wirtschaft](#) (FAW) GmbH (Rostock)
- [TFA-Trainings- und Fortbildungsakademie](#) (Neubrandenburg)

Die Notwendigkeit der Verkürzung ist seit dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes zum 01.07.2023 entfallen. Die Agentur für Arbeit informiert zur [Förderung der beruflichen Weiterbildung](#).

Fachschulen und Berufsfachschulen können Bildungsgutscheine nur annehmen, wenn sie für den jeweiligen Ausbildungsgang über ein sogenanntes **AZAV-Zertifikat** verfügen. Uns liegt keine Auflistung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vor, die über dieses Zertifikat verfügen. Interessierten

wird empfohlen, direkt bei den Schulen nachzufragen, ob ein Zertifikat vorliegt.

In [Kapitel 5](#) finden Sie Hinweise zur Suche nach Berufsfachschulen und Fachschulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter beraten lässt und die für eine Förderung nötigen Voraussetzungen erfüllt. Dies prüfen die Arbeitsagenturen/ Jobcenter individuell. Hier finden Sie die [Kontaktdaten](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, können Sie sich noch bei Ihrer BAföG- oder Aufstiegs-BAföG-Stelle vor Ort informieren, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#) und auch die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kita und Ganztags an Grundschulen“ kontaktieren, siehe [Kapitel 4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und –erziehung als Engpassberufe.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Mit dem angekündigten [Weiterbildungsgesetz](#) sollen die oben genannten Kriterien vereinfacht werden.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag voraussichtlich lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) prüfen.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld,

Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) wird auch die Höhe der Förderung angehoben. Zudem ist nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten. Zur Orientierung, ob ein Anspruch bestehen könnte, dient [der Wohngeld-Plus-Rechner](#).

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#)

Die Katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte vergibt Stipendien an Auszubildende zur sozialpädagogischen Fachkraft und Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen. Es werden katholische und nicht katholische Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die in einer katholischen Einrichtung angestellt bzw. beschäftigt sind im Landesteil Mecklenburg.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“](#) berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Mecklenburg-Vorpommern

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Höheren Berufsfachschulen und Fachschulen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5. Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt](#). Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Für übergeordnete Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung oder wenn Sie bei den Höheren Berufsfachschulen oder Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten, können Sie bei der obersten Schulaufsichtsbehörde nachfragen. Zuständig ist in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung. Über die folgenden Kontaktdaten erhalten Sie weitergehende Beratung, beispielsweise zur Nichtschülerprüfung, zu Aufnahmevoraussetzungen und Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung.

[Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung](#)

Werderstraße 124
19055 Schwerin

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Privatpersonen, die wissen möchten, ob aufgrund ihrer beruflichen Vorbildung eine Möglichkeit besteht, dass sie in Kitas auf den Personalschlüssel angerechnet und darüber vergütet werden, können sich an die Personalverwaltung größerer Träger von Kindertageseinrichtungen wenden. Dort können sie erfragen, ob eine Beschäftigung mit den vorhandenen beruflichen Qualifikationen möglich ist. Gute Anlaufstellen können beispielsweise die Fachberatungen des kommunalen Kitaträgers sein. Arbeitgeberin ist bei diesen meist die jeweilige Stadt oder Gemeinde. Welche Organisationen Träger von Kindertageseinrichtungen sein können, lesen Sie in [Kapitel 5.6](#).

Kitaträger, die wissen möchten, ob sie eine Person in Ausbildung oder Studium durch eine Anrechnung auf den Personalschlüssel refinanziert vergüten können, wenden sich an den [örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe](#) (Jugendamt) oder den [Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern](#). Der Kommunale Sozialverband ist auch zuständig für die Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 5 KiföG zur Anrechnung auf den Personalschlüssel anstelle einer Fachkraft oder Assistentkraft.

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die Aufsicht über die allgemeinbildenden Schulen haben die [staatlichen Schulämter](#). Beratung für Kooperationspartner bietet die [Serviceagentur ganztätig lernen M-V](#).

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Hier finden Sie die Ansprechpersonen und Informationen zur [Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse](#).

Hinweise zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege

Die Ausbildung zur Kinderpflege wird in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: Dezember 2023) nur noch an wenigen Standorten durchgeführt: <https://www.med-akademie.de/sozialberufe/kinderpflege/>

[Bunta Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales](#)

[Berufliche Schule zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher Malchow](#)

[Evangelische Fachschule Schwerin](#)

5.2 Höhere Berufsfachschulen für Sozialassistenten

Das Landesamt für innere Verwaltung ermöglicht eine [Suche nach beruflichen Bildungseinrichtungen](#).

Dazu bei *Schulart*: *Höhere Berufsfachschule* auswählen und bei *Berufsbereich*: *Sozialwesen*.

Öffentliche Schulen sind schulgeldfrei, Schulen in privater Trägerschaft können Schulgeld erheben, siehe [Kapitel 3.1](#).

5.3 Fachschulen für Sozialwesen (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Das Landesamt für innere Verwaltung ermöglicht eine [Suche nach beruflichen Bildungseinrichtungen](#).

Dazu bei *Schulart*: *Fachschule* auswählen und bei *Berufsbereich*: *Sozialwesen*.

Öffentliche Schulen sind schulgeldfrei, Schulen in privater Trägerschaft können Schulgeld erheben, siehe [Kapitel 3.1](#).

5.4 Höhere Berufsfachschulen (Ausbildung: Erzieherin und Erzieher für 0-10-jährige (ENZ))

Eine Liste der beruflichen Schulen, die die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin für 0-10-jährige“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher für 0-10-jährige“ (ENZ) anbieten, finden Sie [hier](#).

5.4.1 Aufbauweiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für „staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige - ENZ“

Einziger Standort im Jahr 2023 ist das Regionale Berufliche Bildungszentrum des Landkreises Rostock. Für das Schuljahr 2024 ist die evangelische [Fachschule für Sozialpädagogik Bad Sülze](#) dazu gekommen. Es sollen weitere Standorte folgen. Ausführliche Informationen finden Sie [hier](#).

5.5 Hochschulen

Informationen zu einschlägigen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.6 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Für die Praktika in der Berufsfachschule **Kinderpflege** werden Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit Klein- oder Vorschulkindern als Praxisstelle erwähnt, siehe § 1 [GSBFSVO M-V](#).

Für die Berufsfachschule **Sozialassistenten** werden als Tätigkeitsfeld verschiedene sozialpädagogische Einrichtungen genannt, siehe § 1 [SOAHBFSVO M-V](#).

Für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** werden folgende Arbeitsfelder genannt: Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendarbeit, siehe § 1 [FSVSoz M-V](#).

Für alle drei Bildungsgänge gilt: Die praktische Ausbildung wird in geeigneten Einrichtungen durchgeführt, die grundsätzlich von der Schule ausgewählt werden. Wählen Schülerinnen oder Schüler selbst eine Einrichtung aus, berät die Schule und behält sich die Entscheidung über die Auswahl vor.

Für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher 0-10 (ENZ)** schließen die Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern ab. Dieser Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung der Schule, siehe § 10 (3) [Erz0-10HBFSVO M-V](#).

5.6.1 Praxisstelle in Kitas finden

Bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** können Sie sich informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es gibt)
- Die Volkssolidarität

- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kia-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.6.2 Praxisstelle im schulischen Ganztag finden

Eine Suche nach Grundschulen ist über diese [Datenbank](#) des Statistischen Landesamts möglich.



Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

Zur Suche nach Horten siehe [Kapitel 5.6.1](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschulen

Ein direkter Einstieg in das Arbeitsfeld ist in Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen möglich. Dies kann auch bei ausländischen Abschlüssen der Fall sein. Zudem gibt es in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit einer Nichtschülerprüfung, siehe [Kapitel 7](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und Ganztagsgrundschule unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Zur Anerkennung als Fach- oder Assistenzkraft in Kitas in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie die rechtlichen Grundlagen in **§ 2 (7) und (8)** des [Kindertagesförderungsgesetzes](#) (KiföG M-V).

Weitere relevante **§§** des KiföG zur Beschäftigung von Fach- und Assistenzkräften sind:

- **§ 2** Begriffsbestimmungen
- **§ 13** Einsatz des pädagogischen Personals
- **§ 14** Bemessung des pädagogischen Personals
- **§ 15** Leitung einer Kindertageseinrichtung

Personen mit einer der folgenden Qualifikationen können **nach** einer **kindheitspädagogischen Grundqualifizierung** im Umfang von 250 Stunden **sowie** einem **Praktikum** in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen als Quereinsteigende zugelassen werden:

- Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen
- Musikpädagoginnen und Musikpädagogen
- Sportpädagoginnen und Sportpädagogen
- Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen
- Logopädinnen und Logopäden
- Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Weitere Informationen finden Sie in der [Rahmenempfehlung](#) zum Quereinstieg als Fachkraft in Kitas in Mecklenburg-Vorpommern und beim [Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung](#).

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.1.1.1 Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 5 KiföG (Fachkräfte/Assistenz)

Das [Landesjugendamt \(KSV M-V\)](#) kann gemäß § 13 Abs. 5 KiföG M-V im Einzelfall eine **Ausnahmegenehmigung** für den Einsatz als Fachkraft oder auch als Assistenzkraft erteilen. Voraussetzung für die Ermessensentscheidung ist, dass die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).



Hinweis:

Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern den Einsatz von [Alltagshelferinnen und -helfern](#). Ziel ist, dass sich diese Personen langfristig für eine

Tätigkeit in Kitas entscheiden und sich dafür weiter qualifizieren. Die Förderung ist bis Ende 2024 verlängert worden, siehe [Pressemitteilung](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Die Verwaltungsvorschrift [Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen](#) in Mecklenburg-Vorpommern macht keine Aussagen zur Qualifikation des Personals im schulischen Ganztag.

Im [Muster-Kooperationsvertrag](#) verpflichtet sich der außerschulische Kooperationspartner, die fachliche und persönliche Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden nachzuweisen.

Informationen zur [Ganztagschule in Mecklenburg-Vorpommern](#) bietet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die **Anerkennungsberatung** im [IQ Netzwerk Mecklenburg-Vorpommern](#) berät kostenfrei zu den genannten Verfahren.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden. Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Personen mit einem pädagogischen Abschluss aus dem Ausland können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Je nach Referenzberuf sind unterschiedliche Behörden zuständig.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit den folgenden Referenzberufen prüft das [Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung](#):

- Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher
- Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger

- Sozialassistentin und Sozialassistent
- Kinderpflegerin und Kinderpfleger

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln.

Die Gleichwertigkeit folgender Studienabschlüsse aus dem Ausland prüft das [Landesamt für Gesundheit und Soziales](#). Unter der Überschrift „Sozialberufe“ finden Sie Merkblätter und Formulare.

- Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und staatlich anerkannter Kindheitspädagoge
- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und staatlich anerkannter Sozialarbeiter
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannte Sozialpädagoge

6.2.2 Trägeranerkennung in Kitas

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können alternativ den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1.1](#). Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann bei akademischen Abschlüssen eine [Zeugnisbewertung](#) hilfreich sein.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Eine Externenprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Nichtschülerprüfungen sind in Mecklenburg-Vorpommern möglich:

- zur „staatlich geprüften Kinderpflegerin“ und zum „staatlich geprüften Kinderpfleger“

- zur „staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „staatlich geprüften Sozialassistenten“
- zur „staatlich anerkannten Erzieherin“ und zum „staatlich anerkannten Erzieher“

Eine Nichtschülerprüfung im Bildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige“ und „Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige“ (ENZ) ist nicht vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Kinderpflege** ist **§§ 37 bis 40** der [Gesundheits- und Sozialpflege-Berufsfachschulverordnung](#) (GSBFSVO M-V).

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Sozialassistentenz** ist **§§ 33 bis 36** der [Sozialassistentenz-Höhere Berufsfachschulverordnung](#) (SOAHBFSVO M-V).

Die Rechtsgrundlage für die Nichtschülerprüfung zur **Erzieherin und zum Erzieher** ist **§§ 31 bis 33** der [Fachschulverordnung Sozialwesen](#) (FSVSoz M-V).

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Nichtschülerprüfung werden in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich durch private Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Diese Bildungsträger unterliegen nicht der fachlichen Aufsicht durch das Bildungsministerium. Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben. Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen. Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende [Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge](#) erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#)



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.